

(MStP)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

I

Der Militärstrafprozess vom 23. März 1979³ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 114 Absatz 1, 153 Absatz 2, 154 Absätze 1 und 2, 175 Absatz 2, 179 Absatz 1, 183 Absätze 2 und 2^{bis} sowie 202 wird der Ausdruck «Geschädigter» ersetzt durch den Ausdruck «Privatklägerschaft», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 84a Begriffe und Grundsatz

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

² Als Angehörige des Opfers gelten seine Ehegattin oder sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie die Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen.

³ Die Hilfe an Opfer von Straftaten richtet sich nach dem Opferhilfegesetz vom 23. März 2007⁴ (OHG), soweit nicht die besonderen Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

⁴ Machen die Angehörigen des Opfers Zivilansprüche geltend, so stehen ihnen die gleichen Rechte zu wie dem Opfer.

Art. 84b Abs. 3

³ Eine in der Schweiz wohnhafte Person, die im Ausland Opfer einer Straftat geworden ist, kann sich an eine schweizerische Vertretung oder an die mit dem schweizerischen konsularischen Schutz betraute Stelle wenden. Diese Stellen informieren das Opfer und melden Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle, sofern es damit einverstanden ist.

¹ BBl ...

² BBl ...

³ SR 322.1

⁴ SR 312.5

Art. 84f Abs. 1

¹ Aufgehoben

Art. 84g

Soweit der Bund für erlittenen Schaden gestützt auf Artikel 135 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁵ nicht haftet, kann das Opfer als Privatklägerschaft zivilrechtliche Ansprüche nach Artikel 163 vor den Militärgerichten geltend machen.

Gliederungstitel vor Art. 84j (neu)

Elfter b Abschnitt: Privatklägerschaft

Art. 84j (neu) Begriff, Voraussetzungen und Stellung

¹ Als Privatklägerschaft gilt der Geschädigte, der ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen. Als Geschädigter gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

² Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt.

³ Die Erklärung ist gegenüber dem Untersuchungsrichter spätestens bis zum Abschluss der Voruntersuchung abzugeben.

⁴ Hat der Geschädigte von sich aus keine Erklärung abgegeben, so weist der Untersuchungsrichter nach Eröffnung eines Strafverfahrens auf diese Möglichkeit hin.

⁵ Der Privatklägerschaft stehen die Verfahrensrechte einer Partei zu.

Art. 84k (neu) Form und Inhalt der Erklärung

¹ Der Geschädigte kann die Erklärung schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben.

² In der Erklärung kann der Geschädigte kumulativ oder alternativ:

- a. die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen (Strafklage);
- b. adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Zivilklage).

Art. 84l (neu) Verzicht und Rückzug

¹ Der Geschädigte kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, er verzichte auf die ihm zustehenden Rechte. Der Verzicht ist endgültig.

² Wird der Verzicht nicht ausdrücklich eingeschränkt, so umfasst er die Straf- und die Zivilklage.

Art. 84m (neu) Rechtsnachfolge

¹ Stirbt der Geschädigte, ohne auf seine Verfahrensrechte als Privatklägerschaft verzichtet zu haben, so gehen seine Rechte auf die Angehörigen im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 StGB⁶ in der Reihenfolge der Erbberechtigung über.

² Wer von Gesetzes wegen in die Ansprüche des Geschädigten eingetreten ist, ist nur zur Zivilklage berechtigt und hat nur jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen.

Art. 84n (neu) Stellung

¹ Die Privatklägerschaft wird als Auskunftsperson eivernommen.

² Sie ist vor dem Untersuchungsrichter, vor den Gerichten sowie vor der Polizei, die sie im Auftrag des Untersuchungsrichters einvernimmt, zur Aussage verpflichtet.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Zeugen sinngemäss anwendbar, mit Ausnahme von Artikel 82.

Art. 84o (neu) Ausschluss der Rechtsmittellegitimation

Die Privatklägerschaft kann einen Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten.

Art. 104 Abs. 3

³ Dem Geschädigten ist vor dem Abschluss der vorläufigen Beweisaufnahme Gelegenheit zu geben, die gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn das Verfahren nicht eingeleitet wird. Verlangt er die gerichtliche Beurteilung, so beantragt der Untersuchungsrichter die Anordnung der Voruntersuchung. Wird sein Antrag abgelehnt, so unterbreitet er die Akten dem Obergericht zum Entscheid gemäss Artikel 101 Absatz 2.

Art. 116 Abs. 4

⁴ Die Einstellungsverfügung wird dem Opfer sowie den Personen und Behörden, die zum Rekurs befugt sind, mit kurzer Begründung schriftlich eröffnet.

Art. 117 Abs. 4

⁴ Der Entscheid über Kosten und Entschädigung sowie allenfalls über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte ist in die Einstellungsverfügung aufzunehmen.

Art. 118 Abs. 1 und 2

¹ Gegen Einstellungs- und Entschädigungsverfügungen können der Beschuldigte, die Privatklägerschaft, der Obergericht und weitere Betroffene Rekurs an das Militärgericht erheben. Die Artikel 197 und 199 gelten sinngemäss.

² *Aufgehoben*

Art. 120 Bst. g

Das Strafmandat ist schriftlich auszufertigen und kurz zu begründen. Es enthält:

- g. den Entscheid über Kosten und Entschädigungen (Art. 151), allenfalls über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte sowie anerkannte zivilrechtliche Ansprüche der Privatklägerschaft;

Art. 121 *Eröffnung*

Das Strafmandat wird den Personen und Behörden, die zur Einsprache befugt sind, schriftlich eröffnet. Kann es dem Bestraften nicht zugestellt werden, so findet das ordentliche Verfahren statt.

Art. 122 Abs. 1

¹ Innert zehn Tagen nach der Eröffnung können der Bestrafte, die Privatklägerschaft, der Obergericht und weitere Betroffene gegen das Strafmandat beim Auditor schriftlich Einsprache erheben.

Art. 133^{bis} (neu) *Teilnahme der Privatklägerschaft und Dritter*

¹ Der Präsident des Militärgerichts kann die Privatklägerschaft auf ihr Gesuch hin vom persönlichen Erscheinen dispensieren, wenn ihre Anwesenheit nicht erforderlich ist.

² Dem von einer beantragten Einziehung betroffenen Dritten ist das persönliche Erscheinen freigestellt.

³ Erscheint die Privatklägerschaft oder der von einer beantragten Einziehung betroffene Dritte nicht persönlich, so kann sie oder er sich vertreten lassen oder schriftliche Anträge stellen.

Art. 144 *Parteivorträge*

¹ Nach Abschluss des Beweisverfahrens stellen und begründen die Parteien ihre Anträge. Die Parteivorträge finden in folgender Reihenfolge statt:

- a. Auditor;
- b. Privatklägerschaft;
- c. Dritte, die von einer beantragten Einziehung (Art. 51–53 MStG⁷) betroffen sind;

d. Verteidiger des Angeklagten.

² Die Parteien haben das Recht auf einen zweiten Parteivortrag.

³ Der Angeklagte hat nach Abschluss der Parteivorträge das Recht auf das letzte Wort.

Art. 163 Geltendmachung

¹ Der Geschädigte kann zivilrechtliche Ansprüche aus einer unter das MStG⁸ fallenden strafbaren Handlung als Privatkülerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen.

² Das gleiche Recht steht auch den Angehörigen des Opfers zu, soweit sie gegenüber dem Beschuldigten eigene Zivilansprüche geltend machen.

³ Die Zivilklage wird mit der Erklärung nach Artikel 84k Absatz 2 Buchstabe b rechtshängig.

⁴ Zieht die Privatkülerschaft ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurück, so kann sie sie auf dem Zivilweg erneut geltend machen.

Art. 163a (neu) Bezifferung und Begründung

¹ Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist nach Möglichkeit in der Erklärung nach Artikel 84k zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen.

² Bezifferung und Begründung haben spätestens im Parteivortrag zu erfolgen.

Art. 163b (neu) Zuständigkeit

Das mit der Strafsache befasste Militärgericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes.

Art. 163c (neu) Beweiserhebungen

¹ Der Untersuchungsrichter erhebt die zur Beurteilung der Zivilklage erforderlichen Beweise, sofern das Verfahren dadurch nicht wesentlich erweitert oder verzögert wird.

² Er kann die Erhebung von Beweisen, die in erster Linie der Durchsetzung der Zivilklage dienen, von der Leistung eines Kostenvorschusses der Privatkülerschaft abhängig machen.

Art. 164 Verfahren

¹ Dem Beschuldigten wird spätestens im erstinstanzlichen Hauptverfahren Gelegenheit gegeben, sich zur Zivilklage zu äussern.

² Das Militärgericht kann vorerst nur im Strafpunkt urteilen und die zivilrechtlichen Ansprüche später behandeln.

³ Würde die vollständige Beurteilung der zivilrechtlichen Ansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, so kann das Militärgericht die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entscheiden und die Privatklägerschaft im Übrigen an das Zivilgericht verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt es jedoch nach Möglichkeit vollständig.

⁴ Anerkennt der Beschuldigte die Zivilklage, so wird dies im Protokoll und im verfahrenserledigenden Entscheid festgehalten.

Art. 173 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Privatklägerschaft kann appellieren, wenn sie sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit das Urteil ihre zivilrechtlichen Ansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.

Art. 186 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Privatklägerschaft kann Kassationsbeschwerde erheben, wenn sie sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit das Urteil ihre zivilrechtlichen Ansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.

Art. 196 Legitimation

Der Rekurs kann vom Angeklagten, seinem Verteidiger und vom Auditor erhoben werden. Die Privatklägerschaft kann in den Fällen von Artikel 195 Buchstaben d, e und f, und der von einer angeordneten Einziehung betroffene Dritte kann in einem Fall von Buchstabe e Rekurs erheben.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.